

Antrag

der Abg. Alena Fink-Trauschel und Dr. Timm Kern u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Schulischer Einsatz von Telepräsenz-Avataren bei langzeiterkrankten Kindern und Jugendlichen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie den schulischen Einsatz von Telepräsenz-Avataren, insbesondere bei langzeiterkrankten Kindern und Jugendlichen, die nicht eigenständig am Präsenzunterricht teilnehmen können, bewertet;
2. welche Rückmeldungen ihr seitens der Lehrkräfte, Schulleitungen, Eltern sowie des jeweiligen Schülers über Einsatz und Mehrwert eines Telepräsenz-Avatars bekannt sind und vorliegen;
3. wie viele Telepräsenz-Avatare derzeit an den jeweiligen Kreis- und Stadtmedienzentren und den örtlichen Schulen vorhanden sind und eingesetzt werden;
4. wie viele Anfragen von Schülern, Eltern, Lehrkräften oder Schulleitungen auf Erhalt und schulischen Einsatz eines Telepräsenz-Avatars in den letzten fünf Jahren bei den jeweils zuständigen Kreis- und Stadtmedienzentren eingegangen sind (bitte differenziert nach Jahr und Kreismedienzentrum angeben);
5. resultierend aus Ziffer 4, wie viele langzeiterkrankte Kinder und Jugendliche (bzw. deren Eltern, Lehrkräfte und Schulleitungen) mangels Verfügbarkeit auf den Erhalt und Einsatz eines Telepräsenz-Avatars warten und wie lange sich die durchschnittliche Wartezeit gestaltet;
6. von welchen Herstellern und welche jeweiligen Modelle der Telepräsenz-Avatare in baden-württembergischen Schulen im Einsatz sind bzw. bei den Kreis- und Stadtmedienzentren vorgehalten und bestellt werden;

7. inwieweit der Kauf bzw. die Miete eines Telepräsenz-Avatars von den Erziehungsberechtigten finanziert werden muss, oder ob seitens des Schulträgers oder des Landes Baden-Württembergs entsprechende finanzielle Unterstützung gewährt wird und vorgesehen ist;
8. inwieweit das Kultusministerium mit den Schulen und weiteren Beteiligten, welche Erfahrung mit dem Einsatz eines Telepräsenz-Avatares gesammelt haben, im gegenseitigen Austausch steht (siehe Aussage in Drucksache 16/4120) und welche Schlüsse hieraus gezogen wurden;
9. wie sie den schulischen Einsatz von Telepräsenz-Avataren datenschutzrechtlich einordnet und bewertet;
10. weshalb die Verordnung des Kultusministeriums über digitale Lehr- und Lernformen (Digitalunterrichtsverordnung – DUVO) im Oktober 2024 dahingehend geändert wurde, dass der schulische Einsatz eines Telepräsenz-Avatars nun wieder die schriftliche Zustimmung aller Erziehungsberechtigten der Kinder des Klassenverbunds benötigt und die alleinige Zustimmung der Lehrkraft und Schulleitung nicht mehr ausreichend ist;
11. ob ihr Fälle bekannt sind, in denen aufgrund der nicht erteilten oder widerrufenen Einwilligung eines Erziehungsberechtigten eines anderen Kindes aus dem Klassenverbund ein Telepräsenz-Avatar nicht bzw. nicht mehr eingesetzt werden konnte, obwohl alle weiteren Voraussetzungen erfüllt und der Telepräsenz-Avatar bereits gekauft oder gemietet war und das betroffene Kind bzw. der betroffene Jugendliche somit nicht mehr (digital) am Präsenzunterricht teilnehmen konnte;
12. resultierend aus Ziffer 10 und 11, wie sie den Vorschlag bewertet, die rechtlichen Bestimmungen dahingehend zu ändern, dass datenschutzrechtliche Vorgaben (bzgl. Verarbeitung von personenbezogenen Video- und Audio-daten) sowie das Interesse der Lehrkräfte und Mitschülerinnen und Mitschüler (hinsichtlich der Rechte am eigenen Bild) gegenüber dem Interesse des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen, seinem Recht auf Bildung sowie der Schulpflicht nachkommen zu können und einen Zugang zur (schulischen) Gemeinschaft zu erhalten, zurücktreten, um künftig den schulischen Einsatz von Telepräsenz-Avataren bei langzeiterkrankten Kindern und Jugendlichen einfacher ermöglichen zu können;
13. inwiefern Fortbildungen für Lehrkräfte angeboten und wahrgenommen werden, um diese im (pädagogischen) Umgang mit Telepräsenz-Avataren sowie der Einbindung in den Regelunterricht und der Klassengemeinschaft zu schulen;
14. inwiefern seitens der Landesregierung, des Landesmedienzentrums sowie der Kreis- und Stadtmedienzentren oder anderer öffentlicher Stellen den interessierten Erziehungsberechtigten, Schulleitungen und Lehrkräften entsprechendes Informations- und Aufklärungsmaterial über Nutzen, Einsatz, Beschaffung, Kosten sowie der einsatz- und datenschutzrechtlichen Vorgaben bei Telepräsenz-Avataren zur Verfügung gestellt wird oder zumindest künftig die Erstellung eines solchen Materials geplant ist;
15. welche weiteren Maßnahmen sie zu ergreifen gedenkt, um den schulischen Einsatz von Telepräsenz-Avataren bei langzeiterkrankten Kindern und Jugendlichen zu unterstützen, auszuweiten und etwaige Einsatzhürden abzubauen.

29.1.2024

Fink-Trauschel, Dr. Timm Kern, Birnstock, Haußmann,
Bonath, Fischer, Hoher, Dr. Jung, Reith FDP/DVP

Begründung

Ein Telepräsenz-Avatar dient der Aufrechterhaltung der sozialen Interaktion mit Mitschülerinnen und Mitschülern und ermöglicht die (digitale) Teilnahme am Präsenzunterricht mit einer geringeren psychischen und physischen Belastung. Insbesondere für langzeiterkrankte Kinder und Jugendliche (z. B. bei einer Chemotherapie, Autoimmunerkrankungen, ME/CFS, Autismus-Spektrum-Störungen sowie eingeschränkt bei psychischen Erkrankungen) können schulische Leistungen ermöglicht und gefördert, die Reintegration an der Stammschule erleichtert und das Gefühl der Einsamkeit und sozialen Isolation reduziert werden. Datenschutzvorgaben erschweren jedoch oftmals den Einsatz der Avatare im schulischen Umfeld. Dieser Antrag soll daher den weiteren Umgang der Landesregierung mit Telepräsenz-Avataren beleuchten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 24. Februar 2025 Nr. KMZ-0141.5-21/15/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sie den schulischen Einsatz von Telepräsenz-Avataren, insbesondere bei langzeiterkrankten Kindern und Jugendlichen, die nicht eigenständig am Präsenzunterricht teilnehmen können, bewertet;

Zu 1.:

Die Entscheidung im konkreten Einzelfall, einen Avatar einzusetzen, ist zuvorderst eine pädagogische Entscheidung. Die Schule muss im konkreten Einzelfall unterschiedliche Aspekte betrachten und abwägen. Dabei spielen Alter, Entwicklungsstand und Erkrankung der betreffenden Schülerin oder des Schülers ebenso eine Rolle wie die soziokulturellen Faktoren der Lerngruppe, die etablierten Arbeits- und Unterrichtsformen. In jedem Fall ist es notwendig, zwischen allen Beteiligten eine tragfähige pädagogische Vereinbarung zu schließen, die das konkrete Ziel des Avatar-Einsatzes regelt. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass ein Avatar im modernen Unterricht nur beschränkt eine Teilnahme erlaubt und das Ziel eher im Bereich sozialer Teilhabe verortet ist.

Für die Sicherstellung des Lernfortschritts in Kernfächern gewährt das Land Hausunterricht. Die Möglichkeiten des Einsatzes von Telepräsenzrobotik wurden mit der Änderung der Hausunterrichts-Verordnung am 4. Februar 2025 erweitert.

2. welche Rückmeldungen ihr seitens der Lehrkräfte, Schulleitungen, Eltern sowie des jeweiligen Schülers über Einsatz und Mehrwert eines Telepräsenz-Avatars bekannt sind und vorliegen;

Zu 2.:

Wenn eine hybride Unterrichtsform zum Einsatz kommt, ist von der Lehrkraft neben dem Klassenraum selbst ein zweiter (virtueller) Kanal zu bedienen. Das hat sowohl Auswirkungen auf die Unterrichtsvorbereitung als auch auf die konkrete Durchführung.

Für Betroffene und deren Eltern stellt die Nutzung einer hybriden Unterrichtsform (Avatar oder Videokonferenzteilnahme) einerseits eine wichtige soziale Anbin-

derung dar, sorgt aber andererseits auch für Tagesstruktur und inhaltliche Verbindung zum Lernstoff.

Die technischen Rahmenbedingungen in den Haushalten und auch den Kliniken ermöglichen heute den Einsatz von Übertragungstechnik.

Aus schulischen Einsätzen ist bekannt, dass der gängige Avatar technisch durch seine Mikrofoncharakteristik beschränkt ist, die technisch bedingten Geräusche bei der Ausführung von Drehungen des Kameraobjektivs manchmal als störend empfunden werden und in Bezug auf die Notwendigkeit der Ladung, Aufbewahrung und des Transportes in der Schule organisatorisch Dinge zu regeln sind.

3. wie viele Telepräsenz-Avatare derzeit an den jeweiligen Kreis- und Stadtmedienzentren und den örtlichen Schulen vorhanden sind und eingesetzt werden;

Zu 3.:

Mit Stand vom 22. Januar 2025 sind 75 Avatare an folgenden Medienzentren verfügbar:

Name	Anzahl Avatare
Ravensburg Landratsamt	11
Böblingen Landratsamt	7
Heidelberg Stadt & Rhein-Neckar-Kreis Landratsamt	6
Esslingen Landratsamt	5
Biberach Landratsamt	4
Heilbronn Stadt & Landratsamt	4
Tübingen Landratsamt	4
Freiburg im Breisgau Stadt	3
Hohenlohe Landkreis	3
Karlsruhe Landkreis	3
Ostalbkreis Landratsamt	3
Karlsruhe Stadt	2
Konstanz Landratsamt	2
Rems-Murr-Kreis Landratsamt	2
Ulm Stadt	2
Alb-Donaukreis Landratsamt	1
Baden Baden Stadt	1
Bodenseekreis Landratsamt	1
Emmendingen Landratsamt	1
Enzkreis Landratsamt	1
Göppingen Landkreis	1
Heidenheim Landkreis	1
Ludwigsburg Landratsamt	1
Main-Tauber-Kreis Landratsamt	1
Ortenaukreis Landratsamt	1
Tuttlingen Landkreis	1
Waldshut Landratsamt	1
Zollernalbkreis Landratsamt	1

Über Vorhaltungen von Avataren an Schulen sowie insgesamt realisierte schulische Einsatzszenarien liegen dem Kultusministerium keine Informationen vor.

4. wie viele Anfragen von Schülern, Eltern, Lehrkräften oder Schulleitungen auf Erhalt und schulischen Einsatz eines Telepräsenz-Avatars in den letzten fünf Jahren bei den jeweils zuständigen Kreis- und Stadtmedienzentren eingegangen sind (bitte differenziert nach Jahr und Kreismedienzentrum angeben);

Zu 4.:

Erfasste Anfragen bei den Medienzentren nach Avataren der letzten fünf Jahre:

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
KMZ Ostalbkreis	0	0	0	0	2	2
KMZ Zollernalbkreis	0	0	0	0	3	3
KMZ Rems-Murr-Kreis	1	0	1	2	5	4
KMZ Biberach	0	0	1	3	4	0
KMZ Böblingen	0	3	4	4	6	0
KMZ Landkreis Karlsruhe	0	0	0	1	3	1
KMZ Neckar-Odenwald-Kreis	0	0	0	0	0	0
KMZ Mittelbaden	0	0	0	0	0	0
KMZ Calw	0	0	0	0	1	0
MZ Landkreis Schwäbisch Hall	0	0	0	0	1	0
KMZ Alb-Donau-Kreis	0	0	0	0	5	1
KMZ Emmendingen	0	0	0	1	2	2
KMZ Esslingen	0	0	3	5	12	2
KMZ Freiburg	0	0	0	1	3	0
KMZ Freudenstadt	0	0	0	0	0	0
KMZ Bodenseekreis – Friedrichshafen	0	0	0	0	4	1
KMZ Göppingen	0	0	0	0	0	0
MZ Heidenheim	0	0	0	0	0	2
KMZ Heilbronn	0	0	0	2	3	3
SMZ Karlsruhe	0	0	0	2	3	3
KMZ Konstanz	0	0	0	6	10	7
KMZ Hohenlohekreis	0	0	0	0	4	3
KMZ Lörrach	0	0	0	0	1	0
KMZ Ludwigsburg	0	0	0	1	4	1
SMZ Mannheim	0	0	0	0	1	0
KMZ Ortenaukreis	0	0	0	1	0	0
MZ Pforzheim	0	1	3	3	4	1
KMZ Ravensburg	0	0	0	14	20	6
KMZ Reutlingen	0	0	0	0	2	0
KMZ Rottweil	0	0	2	2	0	0
KMZ Sigmaringen	0	0	0	0	2	2
SMZ Stuttgart	1	2	1	1	1	0
KMZ Tauberbischofsheim-Distelhausen	0	0	0	0	1	1
KMZ Tübingen	0	0	0	3	7	0
KMZ Tuttlingen	0	0	0	2	8	4
KMZ Villingen-Schwenningen	0	0	0	0	0	0
MZ Waldshut-Tiengen	0	0	0	0	2	2

5. resultierend aus Ziffer 4, wie viele langzeiterkrankte Kinder und Jugendliche (bzw. deren Eltern, Lehrkräfte und Schulleitungen) mangels Verfügbarkeit auf den Erhalt und Einsatz eines Telepräsenz-Avatars warten und wie lange sich die durchschnittliche Wartezeit gestaltet;

Zu 5.:

Die Anzahl der langzeiterkrankten Kinder und Jugendliche (bzw. deren Eltern, Lehrkräfte und Schulleitungen), die mangels Verfügbarkeit auf den Erhalt und Einsatz eines Telepräsenz-Avatars warten, ist mit 0 bis 5 Personen je Medienzentrum zu beziffern.

Aktuell können in fast allen Fällen mit keiner oder nur mit verhältnismäßig kurzer Wartezeit ein Telepräsenz-Avatar vermittelt werden. Die Wartezeiten belaufen sich aktuell auf 0 bis 6 Wochen je nach Medienzentrum. In seltenen Ausnahmefällen gibt es Wartezeiten von maximal 12 Wochen. Wenn Anfragen nicht beantwortet werden können, wird in Einzelfällen auch in Kooperation zwischen Medienzentren mit freien Telepräsenz-Avataren gegenseitig unterstützt.

Bei diesem Angebot ist allerdings zu beachten, dass einige wenige Telepräsenz-Avatare an bestimmte Verleihbedingungen geknüpft sind, z. B. darf ein Telepräsenz-Avatar der Palliativstiftung prioritär nur stiftungszweckgebunden überregional verliehen werden.

6. von welchen Herstellern und welche jeweiligen Modelle der Telepräsenz-Avatare in baden-württembergischen Schulen im Einsatz sind bzw. bei den Kreis- und Stadtmedienzentren vorgehalten und bestellt werden;

Zu 6.:

An den Medienzentren werden ausschließlich Avatare des Typs AV1 der Firma Noisolation vorgehalten. Welche weiteren Modelle und technischen Lösungen zur Übertragung aus dem Klassenraum im Einsatz sind, erhebt das Kultusministerium nicht.

Aus den Verwendungsnachweisen des Digitalpakts Schule, seiner Zusatzprogramme sowie dem Unterstützungsbudget Schulen ist dem Kultusministerium aber bekannt, dass in vielen Schulen Übertragungstechnik vorgehalten wird.

7. inwieweit der Kauf bzw. die Miete eines Telepräsenz-Avatars von den Erziehungsberechtigten finanziert werden muss, oder ob seitens des Schulträgers oder des Landes Baden-Württembergs entsprechende finanzielle Unterstützung gewährt wird und vorgesehen ist;

Zu 7.:

Die Vorhaltung von Avataren ist keine Pflichtaufgabe der Schulträger. Die Träger der Medienzentren sind die Landkreise und Städte. Sie bestimmen, in welchem Umfang technisches Gerät für den Verleih an Schulen oder Personen vorgehalten wird.

Avatare werden in einigen Fällen leihweise von Stiftungen aus dem Umfeld der Kliniken zur Verfügung gestellt. Hier wird insbesondere die Gruppe der onkologisch erkrankten Kinder und Jugendlichen in den Blick genommen. In einem anderen Kommunikationsstrang versuchen Hersteller und Betroffene, den Avatar als Hilfsmittel bei den Krankenkassen anerkennen zu lassen. Auch hier ist die Beurteilung der individuellen Situation maßgeblich.

Ein Förderprogramm des Landes ist nicht eingerichtet.

8. inwieweit das Kultusministerium mit den Schulen und weiteren Beteiligten, welche Erfahrung mit dem Einsatz eines Telepräsenz-Avatares gesammelt haben, im gegenseitigen Austausch steht (siehe Aussage in Drucksache 16/4120) und welche Schlüsse hieraus gezogen wurden;

Zu 8.:

Das Kultusministerium pflegt den Austausch mit dem Hersteller des marktüblichen Avatars (zuletzt am 18. November 2024). Wie in der Drucksache 16/4120 beschrieben, steht das Kultusministerium als Ansprechpartner für mit dem Thema konkret befasste Schulen, Schulträgern, Akteuren der Schulverwaltung oder den Medienzentren zur Verfügung.

Seitens des Kultusministeriums werden keine gesonderten regelhaften und nicht anlassbezogenen Austauschformate zum Avatar-Einsatz gepflegt.

9. wie sie den schulischen Einsatz von Telepräsenz-Avataren datenschutzrechtlich einordnet und bewertet;

Zu 9.:

Wie jeder Einsatz von IT-Anwendungen müssen auch Telepräsenz-Avatare den geltenden datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen. Dazu gehört etwa neben der Technikgestaltung auch der Einsatz in der konkreten Unterrichtssituation. Insofern wird zunächst grundlegend auf die gesetzlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere die Maßgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie von § 115b Schulgesetz (SchG) und § 15 Absatz 2 Digitalunterrichtsverordnung (DUVO).

In Bezug auf einzelne datenschutzrechtliche Fragen sind diese herstellerabhängig in der Technik des jeweiligen Produktes inhärent und nicht pauschal zu beantworten. Das gängige Modell arbeitet mit einem Streamingdienst über die Plattform und den Server von Amazon (AWS) sowie einer speziellen App. Der Hersteller, der LfDI und das KM stehen dazu in einem kontinuierlichen Austausch.

10. weshalb die Verordnung des Kultusministeriums über digitale Lehr- und Lernformen (Digitalunterrichtsverordnung – DUVO) im Oktober 2024 dahingehend geändert wurde, dass der schulische Einsatz eines Telepräsenz-Avatars nun wieder die schriftliche Zustimmung aller Erziehungsberechtigten der Kinder des Klassenverbands benötigt und die alleinige Zustimmung der Lehrkraft und Schulleitung nicht mehr ausreichend ist;

Zu 10.:

Das Kultusministerium hat mit § 115b SchG sowie der DUVO Regelungen für den Fern- und Hybridunterricht geschaffen. Die Regelungen zu § 115b SchG traten am 9. Dezember 2023, die DUVO am 10. Oktober 2024 in Kraft. Während § 115b SchG die grundlegenden Voraussetzungen für Fern- und Hybridunterricht schafft, regelt die DUVO konkrete Umsetzungsfragen.

Zunächst ist festzuhalten, dass Hybridunterricht nach diesen Vorschriften grundsätzlich möglich ist. Hybridunterricht kann etwa umgesetzt werden, wenn dies aufgrund der gesundheitlichen Situation einer Schülerin oder eines Schülers erforderlich ist und er an der Schule in angemessenem Umfang umgesetzt werden kann. Zur Angemessenheit gehört beispielsweise die konkrete Eignung in pädagogischer Hinsicht, die Passung zur Unterrichtsform und das Vorhandensein geeigneter Technik. Die Umsetzungskriterien in § 15 Absatz 1 DUVO dienen u. a. der Wahrung des Datenschutzes. So darf die Wiedergabe von Personen über Bild, Video und Ton nur während des Unterrichts erfolgen, Beginn und Ende der Aufnahme müssen den Schülerinnen und Schülern klar kommuniziert sein und der Aufnahmebereich der Kamera muss den Schülerinnen und Schülern bekannt sein. Für diese Form des Hybridunterrichts ist keine Zustimmung von Lehrkräften oder

Schülerinnen und Schülern erforderlich. Lediglich für den Fall, dass die Schülerin oder der Schüler, welche oder welcher aus gesundheitlichen Gründen von einem anderen Ort am Unterricht teilnimmt und dabei eigene Gesundheitsdaten überträgt, ist eine Zustimmung dieser Schülerin oder dieses Schülers bzw. der oder des Erziehungsberechtigten gemäß § 115 Absatz 2 Satz 7 SchG erforderlich.

Der Einsatz von Telepräsenz-Avataren stellt eine spezielle Form des Hybridunterrichts dar. Der Einsatz von Avataren wird durch die Digitalunterrichtsverordnung ausdrücklich erlaubt und ist dort in § 15 Absatz 2 geregelt.

§ 15 Absatz 2 DUVO wird somit dem im Vergleich weiterreichenden Eingriff in die Rechte der Personen im Klassenzimmer gerecht, indem es vor dem Einsatz der Zustimmung dieser Personen bedarf. Die Zustimmung gilt für ein Schuljahr und kann danach erneut erteilt werden; sie muss nicht in Schriftform erfolgen.

Insofern besteht für die in Rede stehenden Fälle bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Wahlmöglichkeit, entweder klassischen Hybridunterricht nach § 15 Absatz 1 DUVO (ohne Zustimmungserfordernis) oder Unterricht mit Telepräsenz-Avataren nach § 15 Absatz 2 DUVO (mit Zustimmungserfordernis) umzusetzen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg befürwortete diese Differenzierung.

Es besteht kein Anspruch auf einen Avatar-Einsatz in der Schule. Das Land regelt bewusst nicht, in welchem Verhältnis bestimmte Erkrankungsmuster, die Erteilung von Hausunterricht oder andere Faktoren zueinander stehen müssen, um einen Avatar einzusetzen oder eben von diesem Einsatz abzusehen.

11. ob ihr Fälle bekannt sind, in denen aufgrund der nicht erteilten oder widerrufenen Einwilligung eines Erziehungsberechtigten eines anderen Kindes aus dem Klassenverbund ein Telepräsenz-Avatar nicht bzw. nicht mehr eingesetzt werden konnte, obwohl alle weiteren Voraussetzungen erfüllt und der Telepräsenz-Avatar bereits gekauft oder gemietet war und das betroffene Kind bzw. der betroffene Jugendliche somit nicht mehr (digital) am Präsenzunterricht teilnehmen konnte;

Zu 11.:

Dem Kultusministerium sind keine Fälle bekannt, in denen ein laufender Prozess aus nachgefragten Gründen abgebrochen wurde. Wohl aber gab es in der Vergangenheit seitens Betroffener angestrebte Avatar-Einsätze, die wegen fehlender Zustimmungen nicht realisiert wurden.

12. resultierend aus Ziffer 10 und 11, wie sie den Vorschlag bewertet, die rechtlichen Bestimmungen dahingehend zu ändern, dass datenschutzrechtliche Vorgaben (bzgl. Verarbeitung von personenbezogenen Video- und Audiodaten) sowie das Interesse der Lehrkräfte und Mitschülerinnen und Mitschüler (hinsichtlich der Rechte am eigenen Bild) gegenüber dem Interesse des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen, seinem Recht auf Bildung sowie der Schulpflicht nachkommen zu können und einen Zugang zur (schulischen) Gemeinschaft zu erhalten, zurücktreten, um künftig den schulischen Einsatz von Telepräsenz-Avataren bei langzeiterkrankten Kindern und Jugendlichen einfacher ermöglichen zu können;

Zu 12.:

Das Kultusministerium unterstützt grundsätzlich jede individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern, hat dabei jedoch auch stets die Bedürfnisse aller Schülerinnen und Schülern als Gesamtheit im Blick. Die getroffene Regelung wird als ausgewogen erachtet, weil sowohl der Einsatz von Telepräsenz-Avataren möglich ist, als auch eine Form des Hybridunterrichts ermöglicht wird, welche keiner Zustimmung aller Beteiligten bedarf.

13. inwiefern Fortbildungen für Lehrkräfte angeboten und wahrgenommen werden, um diese im (pädagogischen) Umgang mit Telepräsenz-Avataren sowie der Einbindung in den Regelunterricht und der Klassengemeinschaft zu schulen;

Zu 13.:

Das Zentrum für Schulqualität und Lehrkräftefortbildung bietet diverse Angebote der Lehrkräftefortbildung zum Einsatz von Lernplattformen, Videokonferenzsystemen, hybriden Unterrichts und Formaten des Blended Learnings. Wenn Schulen sich konkret der Herausforderung einer virtuellen Unterrichtsteilnahme stellen wollen, besteht jederzeit die Möglichkeit, auf Angebote schulinterner Fortbildungen des ZSL zuzugreifen. Dabei können nach Wahl der Schule sowohl fachspezifische als auch überfachliche Aspekte bearbeitet werden. Zentrale Angebote auf Vorrat zum Einsatz von Avataren werden nicht angeboten, da die Nachfrage örtlich jeweils im Moment der Notwendigkeit bedient werden muss.

Für konkrete Unterweisungen des Einsatzes der Technik im Klassenraum stehen die örtlichen Medienzentren den Schulen zur Verfügung.

14. inwiefern seitens der Landesregierung, des Landesmedienzentrums sowie der Kreis- und Stadtmedienzentren oder anderer öffentlicher Stellen den interessierten Erziehungsberechtigten, Schulleitungen und Lehrkräften entsprechendes Informations- und Aufklärungsmaterial über Nutzen, Einsatz, Beschaffung, Kosten sowie der einsatz- und datenschutzrechtlichen Vorgaben bei Telepräsenz-Avataren zur Verfügung gestellt wird oder zumindest künftig die Erstellung eines solchen Materials geplant ist;

Zu 14.:

Das Kultusministerium plant für das Frühjahr 2025 gemeinsam mit dem Landesmedienzentrum ein Informations- und Vorlagenpaket für Schulen auf der Webseite des Landesmedienzentrums. Bestandteil dieses Paketes ist beispielsweise eine Vorlage für eine schulische Vereinbarung zwischen Lehrkräften und Lernenden für einen Avatar-Einsatz. Ebenso sollen dort umfangreiche Informationen, Antworten auf FAQs sowie begleitende Unterlagen für die Leihgeräte der Medienzentren veröffentlicht werden.

15. welche weiteren Maßnahmen sie zu ergreifen gedenkt, um den schulischen Einsatz von Telepräsenz-Avataren bei langzeiterkrankten Kindern und Jugendlichen zu unterstützen, auszuweiten und etwaige Einsatzhürden abzubauen.

Zu 15.:

Das Kultusministerium hat durch Änderung des Schulgesetzes sowie Erlass von Rechtsverordnungen den rechtssicheren schulischen Einsatz von Avataren ermöglicht.

Die aktuell bestehenden Bedingungen werden vom Kultusministerium der Sache angemessen bewertet.

Schopper

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport